

94. 1. Pflichtwidrigkeit eines Richters bei Behandlung einer zur
Terminsbestimmung vorgelegten Klageschrift.
2. Finden § 70 Abs. 3 G.B.G. und § 39 Abs. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Anwendung auf Klagen gegen Beamte, welche vor der Klagezustellung die Beamteneigenschaft verloren haben?

IV. Civilsenat. Ur. v. 12. März 1894 i. S. Sch. (Bekl.) w. Sch. (Rf.)
Rep. IV. 368/93.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht dazelbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 55
S. 244 abgedruckt.